

# **Statuten**

**«A Million Dreams»**

## **I. Name, Sitz, Zweck und Mittel**

### **Art. 1: Name, Rechtsform und Sitz**

Unter dem Namen «A Million Dreams» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins ist in Altstätten SG.

### **Art. 2: Zweck**

Zweck des Vereins ist es, Menschen glücklich zu machen. Der Verein erfüllt Träume und ermutigt alle, die Träume anderer, aber auch ihre eigenen zu verwirklichen.

Der Verein sensibilisiert die Bevölkerung für das Thema „Traumerfüllung“ indem er Träume von benachteiligten Menschen realisiert. Er gibt Institutionen und Privaten die Möglichkeit, sich für das Thema gesellschaftlich zu engagieren. Er möchte das breitgefächerte Thema umfassend abdecken und besetzen.

### **Art. 3: Mittel**

Als Non-Profit-Organisation finanziert sich der Verein durch kommerzielle Partnerschaften, Spenden und Mitgliederbeiträge.

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen insbesondere aus:

- a) Spenden oder anderen freiwilligen Zuwendungen aller Art;
- b) Sponsoring mit kommerzieller Leistungserbringung;
- c) Mitgliederbeiträgen;

sowie

- d) allen anderen gesetzlich zulässigen Mitteln.

Die Höhe der Mittel richtet sich nach dem zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen Bedarf und wird nach Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Budgets von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.

### **Art. 4: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5: Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern zusammen. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht. Jede natürliche oder juristische Person kann Aktiv- oder Passiv-Mitglied des Vereins sein.

### **Art. 6: Verpflichtungen der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten sowie etwaige Reglemente des Vereins einzuhalten.

### **Art. 7: Aufnahme**

Die Vereinsversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstands, ein Mitglied (als Aktiv- oder Passiv-Mitglied) in den Verein aufnehmen, wenn es die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt.

### **Art. 8: Austritt und Ausschluss**

Die Mitglieder können den Austritt aus dem Verein mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres an den Präsidenten des Vorstandes erklären.

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied, das wesentlich gegen statutarische oder reglementarische Bestimmungen verstösst, durch einstimmigen Beschluss aus dem Verein ausschliessen. Die Feststellung der Wesentlichkeit des Verstosses (oder der Verstösse) liegt, vorbehaltlich des Rechtsmissbrauchsverbots, im alleinigen Ermessen der Vereinsversammlung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung materieller oder immaterieller Zuwendungen, die es während seiner Mitgliedschaft an den Verein geleistet hat. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich, ist eine Rückerstattung von gemäss Art. 3 der Statuten geleisteter Mittel ausgeschlossen.

### **Art. 9: Nachmitgliedschaftliche Verpflichtungen**

Unabhängig davon, ob ein Mitglied aus dem Verein ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, ist das Mitglied auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft an die gemäss diesen Statuten und etwaigen ergänzenden Reglementen festgesetzten Verpflichtungen und Einschränkungen, soweit noch anwendbar, gebunden.

### **III. Organisation des Vereins**

Art. 10: Allgemein

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 11: Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Beschlussfassung über das Jahresbudget des Vereins;
3. Abnahme der Jahresrechnung;
4. Déchargeerteilung an den Vorstand;
5. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Erlass von ergänzenden Reglementen;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 12: Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Mitglied dies zu irgendeinem Zeitpunkt, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der zu behandelnden Traktanden und seinen Anträgen dazu, verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

#### Art. 13: Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können ihre Stimme in der Vereinsversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70% der Stimmen physisch, virtuell oder durch Vollmacht vertreten sind.

Sofern die Statuten oder ergänzende Reglemente nichts anderes bestimmen, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Folgende Gegenstände bedürfen, unabhängig von der Mitgliederzahl, einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen:

- a) Änderungen der Statuten des Vereins, welche die Rechte der Mitglieder betreffen;
- b) Änderungen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und/oder Mehrheitsregeln in den Statuten;
- c) Ausschluss eines Mitglieds gemäss Art. 8 der Statuten;
- d) Auflösung des Vereins.

#### Art. 14: Virtuelle Vereinsversammlung

Auf Anordnung des Präsidenten des Vorstandes bzw. bei dessen Verhinderung auf Anordnung des Vizepräsidenten, können Vereinsversammlungen auch durch bidirektionale Audio- oder audiovisuelle Übertragung abgehalten werden, sofern nicht eine Mehrheit der Mitglieder die Beratung in einer physischen Sitzung verlangt und die per bidirektionaler Audio- oder audiovisueller Übertragung teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind.

Mischformen zwischen physischer und virtueller Vereinsversammlung sind möglich.

#### Art. 15: Zirkularbeschlussfassung

Der Vorstand kann beschliessen, auf die Durchführung einer Vereinsversammlung zu verzichten und stattdessen die Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Zirkularwege als Urabstimmung zu unterbreiten.

Für die Urabstimmung gelten die Bestimmungen des Art. 11 der Statuten sinngemäss.

## B. Der Vorstand

### Art. 16: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Der Vorstand bestimmt einen Sekretär, der nicht dem Vorstand angehören muss.

Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereines. Operativ stellt der Vorstand lediglich die Geschäftsleitung ein und erlässt ein Organisationsreglement, in welchem er sowohl die Delegation von Aufgaben an die Geschäftsleitung regelt als auch unter anderem deren Aufgabenbereich festlegt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

### Art. 17: Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

### Art. 18: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Daneben kann jedes Mitglied des Vorstands die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen, Traktanden und Anträgen verlangen.

Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung.

### Art. 19: Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung unmittelbar an der Sitzung teilnehmen.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten können Sitzungen des Vorstands auch durch bidirektionale Audio- oder audiovisuelle Übertragung abgehalten werden, sofern nicht eine Mehrheit der Mitglieder die Beratung in einer physischen Sitzung verlangt und die

per bidirektionaler Audio- oder audiovisueller Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands klar identifizierbar sind.

Art. 20: Protokoll

Der Sekretär des Vorstands führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ein Protokoll.

Art. 21: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Vorstandssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Vorstands.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22: Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: (i) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken, (ii) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken; (iii) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Wird eine Revisionsstelle gewählt, ist diese verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

#### IV. Weitere Bestimmungen

##### Art. 23: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung des Vorstands für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der Verein verpflichtet sich, die Prozess- und Schadenskosten zu übernehmen, wenn der Vorstand von Vereinsmitgliedern oder Dritten eingeklagt wird. Wird ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein persönlich belangt, so wird er vom Verein schadlos gehalten.

##### Art. 24: Auflösung und Liquidation

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

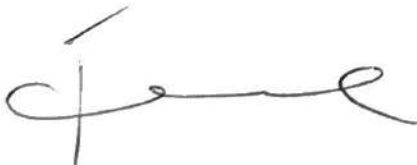
Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens. Es ist zwingend einer wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

##### Art. 25: Streitigkeiten in Vereinssachen

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verein ergeben, unterliegen schweizerischem Recht.

Altstätten, 31. Mai 2023

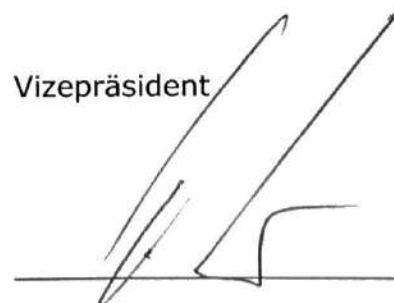
Präsident



---

Jers Keel

Vizepräsident



---

Daniel Manser